



Zahl: **GRS-07/22**

**Sitzungsprotokoll
über die öffentliche
Gemeinderatssitzung
im Haus der Gemeinden - Sitzungssaal
am 13. Dezember 2022**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.22 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

- Bgm. Alexander Tipotsch
- Vbm. Florian Troppmair
- GV Armin Sporer
- GR Roland Bernardi
- GR Angelika Daum
- GR Mag. Max Fankhauser
- GR Matthias Geisler
- GR Michael Mader
- GR Bernhard Rohrmoser
- GR Michael Sporer
- GR Johann Trojer

Schriftführer: ALin Elfriede Klocker
außerdem anwesend: entfällt

entschuldigt: GR Johannes Dengg, GR Josef Dengg
nicht entschuldigt: entfällt

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgte schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Gemeinderat zählt 13 Mitglieder; anwesend sind hiervon 11, die Sitzung ist damit beschlussfähig.



Zahl: GRS-07/22

Hippach, am 06.12.2022

EINLADUNG
zur
Gemeinderatssitzung
am Dienstag, 22. November 2022
im Haus der Gemeinden
Beginn: 19.00 Uhr

f.d.R.: Klocker Elfriede

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

Tagesordnung:

- *Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- *Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022, Zl. 06/22*
- *Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GP 130/1, 142/1, 142/2 und 142/3 KG Laimach*
- *Berichte*
 - a) Arbeits- und Bauausschuss mit Wasser, Kanal, Müllbeseitigung, Energie*
 - b) Überprüfungsausschuss*
- *Voranschlag 2023*
 - a) Subventionen*
 - b) Beschlussfassung*
- *Bericht des Bürgermeisters*
- *Allfälliges*

**zu 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit - Angelobung**

Bürgermeister Alexander Tipotsch eröffnet die Sitzung mit der Begrüßung aller Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 11 Gemeinderatsmitgliedern fest.

Folgende Punkte werden auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen:

5c) Richtlinien zur Förderung von Energiesparmaßnahmen**5d) Einmalige Unterstützung „fit 4 powder“****zu 2) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022, Zl. 06/22**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022, Zl. 06/22 wird einstimmig genehmigt.

zu 3) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GP 130/1, 142/1, 142/2 und 142/3 KG Laimach

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung vom 20.07.2022 die Auflage des von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 12.07.2022, Zahl 2022 01 Eden (Kolb), zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Dieser ist in der Zeit vom 21.07.2022 bis zum 19.08.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat hat sich aber dazu entschlossen, die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Eden Kolb“ gegenüber der ersten Auflage abzuändern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Walder vom 19.11.2022, Zahl 2022 01 Eden (Kolb) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Im Bereich Laimach Eden – Dunkelbach soll der sich aus zwei Gebäuden zusammensetzende Siedlungskörper um weitere zwei Gebäude erweitert werden. Der bestehende Siedlungskörper war bisher nicht als baulicher Entwicklungsbereich definiert. Aufgrund einer geänderten Gefahrenzoneneinschätzung ist nun jedoch die Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches möglich. Betroffen sind die Grundstücke 131, 142/1, 142/2 und 142/3.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

Zeitzone „z1“ – unmittelbarer Bedarf

Bauliche Entwicklung „W“ – Wohnen

Bauregel „BR1“

Zähler 47 „Reine Wohnbereiche“

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Verschiebung des Planungsbereiches und Verringerung der Fläche.
Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 4) Berichte

a) Arbeits- und Bauausschuss mit Wasser, Kanal, Müllbeseitigung, Energie

GV Armin Sporer berichtet von der Sitzung des Arbeits- und Bauausschusses vom 29.11.2022, Zl. A_05/22 (lt. Anlage 1).

Der Bericht wird einstimmig genehmigt.

b) Überprüfungsausschuss

GR Michael Sporer berichtet von der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 05.12.2022, Zl. Ü_03/22 (lt. Anlage 2).

Der Bericht wird einstimmig genehmigt.

zu 5) Voranschlag 2023

a) Subventionen

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Subventionen für 2023 (lt. Anlage 3).

b) Beschlussfassung

Die Kassierin Elfriede Klocker erläutert den Haushaltsplan des Bürgermeisters für das Jahr 2023. Im Finanzierungshaushalt sind für Mittelaufbringung und Mittelverwendung € 5.196.300,00 vorgesehen. Im Ergebnishaushalt sind € 4.676.700,00 für Mittelaufbringung und € 3.786.200,00 für Mittelverwendung budgetiert.

Der Schuldenstand beläuft sich per 01.01.2023 auf € 2.580.400,00. Eine Darlehensaufnahme von € 400.000,00 ist geplant. Tilgungen sind € 234.500,00 und Zinsen mit € 41.900,00 vorgesehen. Somit würde der Schuldenstand zum 31.12.2023 € 2.745.900,00 betragen.

Der Gemeinderat erhält eine Übersicht über die wichtigsten Haushaltspositionen und Budgetposten (lt. Anlage 4).

Nachdem keine Änderungswünsche vorgebracht werden, wird in Entsprechung der Empfehlung des Überprüfungsausschusses der Voranschlag des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 einstimmig beschlossen.



c) Richtlinien zur Förderung von Energiesparmaßnahmen

Die vorgelegten Richtlinien zur Förderung für Energiesparmaßnahmen werden einstimmig ab 01.01.2023 beschlossen. Der § 5 (1) wird vereinheitlicht auf „Biomassekessel“ mit einer Fördersumme von € 600,00

Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

Vor-Ort-Energieberatung, Biomassekessel, thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeicher für PV-Anlagen inkl. intelligente Steuerungen, Wärmepumpen, E-Bikes

§ 1 Ziel

Mit den nachgeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Abkommens“ zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- (1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten;
- (2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert;
- (3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung
- (4) Solarstromspeicher für PV-Anlagen (zur Eigenverbrauchsoptimierung) sowie intelligente Steuerungen;
- (5) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft;
- (6) die Anschaffung von Elektrofahrrädern;

- (7) die Inanspruchnahme einer vor Ort Energieberatung durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und den Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 setzt voraus, dass
- a) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
 - b) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde
Hinweis: förderfähige Biomassekessel sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
 - c) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt und
 - d) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass
- a) die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht und ggf. angezeigt wird,
 - b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
 - c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
 - d) das Einhalten der lt. Tiroler Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung definierten Kriterien für thermische Solaranlagen
Hinweis: förderfähige thermische Solarkollektoren sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
 - e) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 2 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 setzt voraus,
- a) eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes),



- b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
 - c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
 - d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
 - e) keine Bundesförderung (OeMAG - www.oem-ag.at) in Anspruch genommen wurde,
 - f) und keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 3, für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (4) Eine Förderung nach §2 Abs. 4 setzt voraus,
- a) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 4 für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (5) Eine Förderung nach § 2 Abs. 5 setzt voraus,
- a) das Einhalten der lt. Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung definierten Kriterien für Wärmepumpen (Wärmequelle Grundwasser, Erdreich, Luft)
Hinweis: förderfähige Wärmepumpen sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
 - b) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 5 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 6 setzt voraus,
- a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hippach befindet
 - b) der Kaufpreis mehr als € 1.000,-- € beträgt
 - c) Rechnung mit Namen des/der KäufersIn (Rechnungsdatum nach dem 01.01.2023)
 - d) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 7 in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde
- (7) Eine Förderung nach §2 Abs. 7 setzt voraus, dass die Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol, vorgenommen wird. Die Kosten einer Energieberatung betragen € 120,--.
- (8) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Der Förderungswerber muss den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hippach haben.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

(1) **Biomassekessel**

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für Biomasseheizungen zu erfüllen. Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.

Die Förderung beträgt je (Zentral-)Heizungsanlage:
Pellets-/Hackgut-/Stückholz **€ 600,--**

Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,-**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(2) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).**

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für thermische Solaranlagen zu erfüllen.

Die Förderung beträgt **€ 110,-- pro m² Kollektor-Aperturfläche (je m² 50l Boilerinhalt)**. Die Höchstgrenze beträgt **€ 1.210,--** pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.

Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,-**



Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(3) **Photovoltaikanlagen**

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 0,5 bis 7 kWp (kW peak = Spitzenleistung).

Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt **€ 250,-- pro kWp**. Die Höchstgrenze beträgt insgesamt **€ 1.750,--**.

Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,-**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

Hinweis: Die Förderung wird gewährleistet, wenn keine Bundesförderung (OeMAG) in Anspruch genommen wurde. Eine Doppelförderung mit der Bundesförderung ist nicht möglich.

(4) **Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung**

Die Förderung für Solarstromspeicher beträgt **€ 100,-- pro kWh nutzbarer Speicherkapazität**. Die Höchstgrenze beträgt **7 kWh**, somit **€ 700,--**. In Kombination mit einer intelligenten Steuerung erhöht sich die Fördersumme um **€ 150,--**.

Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,-**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(5) **Wärmepumpe**

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für Wärmepumpen zu erfüllen.

Die Förderung beträgt je Wärmepumpe:

- Luft	€ 500,--
- Erdwärme (Sonde und Flachkollektor)	€ 800,--
- Grundwasser	€ 800,--

**Bonus:**

(1) Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,-**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(6) Elektrofahrräder

Die Anschaffung von Elektrofahrrädern wird mit einem Betrag von **€ 150,-** pro e-Bike gefördert und wird gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

(7) Vor-Ort Energieberatung

Die Kosten der Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, der unabhängigen Beratungsstelle des Landes für alle Energiefragen, in Höhe von **€ 120,-** werden **einmalig zu 100% gefördert** und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges von der Gemeinde gefördert.

(8) Auszahlung der Förderung:

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Biomassekesseln, thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeichern inkl. intelligente Steuerung und Wärmepumpen und für den Ankauf von Elektrofahrrädern werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen (bei Förderung gem. §2 Abs. 1- 5) bzw. nach Ankauf des Elektrofahrrads einzureichen.
- (3) Mit dem Ansuchen sind das Energieberatungsprotokoll (für Erhalt der Bonusförderung, bei Förderung gem. §2 Abs. 1 – 5), die Endabrechnung der Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung, die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. §2 Abs. 3), Information zur Förderauszahlung Land Tirol, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.



§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- (3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2023 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2023.

d) Einmalige Unterstützung „fit 4 powder“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für das Unterstützungsansuchen „fit 4 powder“ - Zillertaler Freeridecamp für Jugendliche einmalig 500,00 zur Verfügung zu stellen.

zu 6) Bericht des Bürgermeisters

Calemo

Bei Calema handelt es sich um eine Handyapp zum Transport für Jugendliche. Eltern können ihren Kindern unkompliziert ein Guthaben aufbuchen, sodass Bargeld vermieden wird. Ziel ist ein einheitlicher Preis für die Taxler. Die Aktion wird vom Planungsverband unterstützt.

Hundeplatz

Der Zillertaler Hundeverein hat ein Grundstück von Frau Zottl Alexandra für den geplanten Hundeplatz in Aussicht. Die Gemeinde Ramsau hat eine Beteiligung bereits mittels Beschluss des Gemeindevorstandes abgelehnt. Der Bürgermeister stellt fest, dass ein etwaiger Beitrag der Gemeinde Hippach über die Hundesteuer finanziert werden müsste. Dafür ist jedenfalls eine Anhebung notwendig.

Lawinenschulung

Am 06./07. Dezember haben sämtliche Mitglieder der Lawinenkommission Hippach/Hauptkommission den Lawinenkurs in Hintertux absolviert.

Bgm. Tipotsch bedankt sich bei den Mitgliedern für das Engagement.

zu 7) Allfälliges

GR Michael Mader erkundigt sich warum der Spazierweg im Bereich Brandach vom Tourismusverband Mayrhofen-Hippach gesperrt wurde. Darüber ist hieramts nichts bekannt.

Im Bauausschuss soll nach einer Lösung gesucht werden.